

Bestimmung, welche von der hohen Staatsregierung getroffen worden ist, die Kriegsreservisten successive einzuberufen, mildert zwar sehr die Verfügung, allein theils scheint sich von einer bloß vierzehntägigen Einübung ein wesentlicher Nutzen nicht versprochen werden zu können, theils dürfte dieser Nutzen nicht den Aufwand aufwiegen, der hierdurch verursacht wird und nach den Vorlagen immer die Durchschnittssumme von 11,000 Thlr. betragen wird.

Staatsminister v. Noth- u. Wallwitz: Allerdings will der Bund nicht, wie der Redner sich ausdrückte, die Kriegsreserve unbrauchbar oder weniger brauchbar, sondern er will sie stets vollkommen brauchbar wissen. Das ist der Grund, warum die Bestimmung dahin getroffen worden ist, daß die Kriegsreservisten alljährlich auf eine kurze Zeit, wenigstens auf vierzehn Tage eingezogen werden sollen. Wenn der geehrte Redner äußerte, es würde keinen großen Nutzen gewähren, wenn diese Reservisten im Laufe des Winters auf kurze Zeit eingezogen werden sollen, so muß ich diesem als Kriegsminister und als Soldat widersprechen. Im Winter wie im Sommer wird sich Gelegenheit finden, diese Leute einer kurzen Revision, einer Uebung, einer kurzen Prüfung ihrer militairischen Verhältnisse von neuem zu unterwerfen. Wenn die sächsische Regierung das Winterhalbjahr dazu bestimmt hat, so ist kein anderer Grund als der vorhanden, den Kriegsreservisten das Opfer, welches sie noch zu bringen haben, so zu erleichtern, wie es nach den Verhältnissen nur immer möglich ist. Was die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses betrifft, so schien es, daß die Regierung eine Veranlassung dazu nicht hatte. Es ist kein neues Bundesgesetz, sondern nur eine bestimmtere Auslegung einzelner Paragraphen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, die schon über zwanzig Jahre besteht.

Secretair v. Biedermann: Ich hätte allerdings geglaubt, daß, wenn eine Veränderung in den übrigen Theilen des Recrutirungsgesetzes vorgenommen werden könnte, die jetzige Zeit die passendste, ja die einzige gewesen wäre. Da aber die Herren Commissarien in der zum zweiten Male abgegebenen Erklärung sich ganz bestimmt dahin ausgesprochen haben, daß sie auf Abänderungen, welche auf die Vorlage sich nicht beziehen, jetzt nicht eingehen würden, sondern daß diese durch Petitionen eingebracht werden müßten, so ist das Schicksal eines jeden solchen Antrags klar. Selbst in dem günstigen Falle, daß die Kammer beschlösse, den Antrag an die Deputation zu verweisen, daß die Deputation sich dafür ausspräche, würde er hier nicht zum Beschlusse gebracht werden können. Es würde also Zeitverlust für die Kammer, Zeitverlust für die Deputation verursachen, wenn man bei dem Antrage verbliebe. Ich finde mich also bewogen, meinen Antrag zurückzunehmen, will mich aber darüber, ob ich ihn als eine besondere Petition einbringen werde, auch heute noch nicht erklären.

v. Posern: Auch ich will unter diesen Umständen meinen Antrag zurücknehmen. Ich hätte aber allerdings geglaubt, daß

der Weg mittelst eines Antrags kürzer und auch zulässiger wäre, als der durch eine Petition, da, wenn diese einkommt, wieder eine Berathung stattfinden wird und so die Sache wieder auf die lange Bank hinausgeschoben wird.

Präsident v. Carlowitz: In der Voraussetzung, daß das Beispiel, welches die beiden letzten geehrten Sprecher gegeben haben, auch von der Kammer werde beachtet werden, daß man sich also mit der Regierung darin stillschweigend conformirt, daß Amendements, welche sich nicht auf den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern auf das Gesetz von 1834 beziehen, unterbleiben sollen, würden wir über eine große Schwierigkeit hinweggekommen sein. Ich wenigstens wünsche, daß man sich bloß an den vorliegenden Gesetzentwurf halte. Ich weiß nicht, ob der Herr Referent in Bezug auf die allgemeine Berathung etwas hinzufügen will.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Genau genommen hätte ich sehr wenig zu sagen, da keine bestimmten Anträge vorliegen. Indessen, glaube ich, ist es auch gut und erlaubt, über solche Wünsche und Zweifel zu sprechen, welche nicht in Form von wirklichen Anträgen übergeben worden sind. Zuerst habe ich eine Anfrage des Herrn v. Schönberg wegen des Beschlusses vom 13. September 1832 zu beantworten, der im Berichte aufgenommen ist. Es finden sich daselbst genau Worte des fraglichen Bundesbeschlusses. Es heißt im Berichte: „Nach §. 33 sollen in jedem Bundesstaate, welcher nicht ohnedies schon eine größere Anzahl Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung nebst dem nöthigen Material vorhanden sein, auch solche Einrichtungen getroffen werden, daß zehn Wochen nach gefasstem Bundesbeschlusse vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.“ Die Deputation hatte bloß diese Bestimmung zur Erläuterung anzuführen und die Erläuterung mitzutheilen, welche ihr Seiten der Regierung über die Ausführung dieser Beschlüsse gegeben worden ist. Ob die bei den Cadres erforderlichen Dienstpferde wirklich vorhanden sind, kann ich nicht sagen. Es ist das Sache der Verwaltung, und die Deputation hat sich mit der Versicherung zu begnügen gehabt, daß in dieser Beziehung der Bundesbeschluss bei uns in Ausübung gebracht werde. — Das Bedenken des Herrn v. Posern scheint mir ebenfalls einer Erwähnung zu bedürfen. Er hielt für nothwendig, daß dem §. 5 des Gesetzes eine Bestimmung hinzugefügt werde, wonach die einzigen Söhne von der Aushebung befreit würden, wenn sie auch nicht die Ernährer einer Familie und nicht die einzigen übrig gebliebenen Söhne sind, nachdem schon ein oder mehrere Söhne im Kriegsdienste gefallen sind. Das Gesetz befreit jetzt schon diejenigen Ernährer hilfbedürftiger Familien, welche ohne diese Unterstützung auf öffentliche Kosten unterhalten werden müßten. Dieser Umstand wird allemal mit dem zusammentreffen, daß der Freigelassene der einzige Sohn ist; denn wenn es anders wäre, würde der in Frage Befangene nicht der Ernährer sein, also nicht freige-